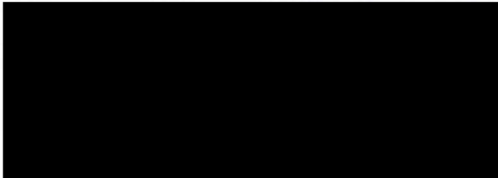




Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt



Ihr/e Ansprechpartner/in
Dr. [REDACTED]

Durchwahl
Telefon +49 361 57 3411 524
Telefax +49 361 57 1411 524

[REDACTED]
tmbjs.thueringen.de

Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG)
Abiturprüfung Mathematik 2018 - Widerspruch

Ihre Nachricht vom
17. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
36/5028

zu Ihrem mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 eingelegten Widerspruch
ergeht folgender Widerspruchsbescheid:

Erfurt,
18. Februar 2019

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Kostenentscheidung:

Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Widerspruchsführer.

Für die Entscheidung über den Widerspruch wird eine Verwaltungsgebühr
in Höhe von **30,00 Euro** erhoben.

Diese Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses
Bescheides unter Angabe des genannten Verwendungszweckes auf
folgendes Konto zu zahlen:

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
IBAN: DE14820500003004444141
BIC: HELADEF820
Landesbank Hessen-Thüringen
Verwendungszweck: 0401191692614

**5 TAGE
SCHLAUER**

bildungsfreistellung.de

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE14820500003004444141

Begründung:

Zu 1.
Der Widerspruch ist gemäß § 14 ThürIFG zulässig, aber unbegründet.

Die Prüfung Ihres Vorbringens führt nicht zu einer anderen Beurteilung Ihrer
Anfrage.

Die Übersendung der Abituraufgaben des Jahres 2018 im Fach Mathematik inklusive der Lösungen und Lehrerhinweise fällt nicht unter den Gesetzeszweck des ThürIFG, da dieses Gesetz gemäß § 2 Absatz 5 für Schulen sowie für Bildungs- und Prüfungseinrichtungen nur gilt, soweit sie nicht im Bereich von Forschung und Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

Schutzbereich der Regelung des § 2 Absatz 5 ThürIFG sind laut der Gesetzesbegründung nicht lediglich die einzelnen Prüfungsverfahren, sondern auch die sonstigen Planungen in deren Zusammenhang. Es ist die Aufgabenerfüllung der Prüfungseinrichtungen insgesamt geschützt.

Dabei zählt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport entgegen Ihrer Auffassung zu dem Bereich der schulischen Prüfungseinrichtungen.

Die für das Schulwesen zuständigen Ministerien sind als oberste Landesbehörden für Angelegenheiten der Bereiche Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständig.

Dort werden die zentralen Prüfungen für den Schulbereich entsprechend den konkreten Regelungen in den Schulordnungen entwickelt und den Schulen übergeben.

Eine Übersendung der Abituraufgaben auf Grundlage von § 4 Absatz 1 ThürIFG kommt daher nicht in Betracht.

Zu 2.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO, § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 1, 2 Abs. 2 Nr. 2, 11, 12, 16 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. § 1 einschließlich der Anlage zu § 1 Nr. 1.1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO).

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ThürVwKostG ist der Widerspruchsführer zur Zahlung der zu erhebenden Verwaltungskosten verpflichtet, da die erbrachte Leistung ihm individuell zuzurechnen ist.

Die Höhe der Gebühr wurde auf den Mindestsatz gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 ThürVwKostG in Höhe von 30,00 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a,

99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

